

RS OGH 1962/2/15 5Ob35/62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.02.1962

Norm

ABGB §1012

RAO §9

Rechtssatz

Es gehört zur ordnungsgemäßen anwaltlichen Vertretung, den Klienten durch einen konkreten Vorschlag zur Klageeinschränkung um jenen Betrag zu veranlassen, von dem von vornherein klar ist, daß er sich nicht durchsetzen läßt. Wird die Klageeinschränkung aus Zweckmäßigkeitsgründen im Einvernehmen mit der Partei für einen späteren Zeitpunkt aufgeschoben, dann darf der Anwalt von seiner Partei für die Vertretungshandlungen während des Aufschiebungszeitraumes nicht Kosten auf Grund des überhöhten Klagsbetrages verlangen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 35/62
Entscheidungstext OGH 15.02.1962 5 Ob 35/62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0038388

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at